Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Mr. 68 (M. 33).

Leipzig, Donnerstag ben 21. Märg 1935.

102. Jahrgang.

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Ich sehe mich genötigt, darauf hinzuweisen, daß Eingriffe trgendwelcher Art in die Arbeit des deutschen Berlagswesens und Buchhandels, die ohne ausdrückliche und durch Unterschrift bestätigte Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und seiner zuständigen Beauftragten, insbesondere des Borstehers des Bundes Neichsdeutscher Buchhändler erfolgen, zurückzuweisen sind.

Insbesondere haben Organisationen, Begutachtungsstellen, Buchämter und ähnliche Einrichtungen nicht das Recht, von Mitsgliedern der Reichsschrifttumskammer in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten die Ersüllung von Ersuchen zu verslangen. Wer solchen Ersuchen, auch hinsichtlich von Buch- und Manustriptprüsungen nachkommt, tut dies rein persönlich, ohne einen Anspruch auf antliche Berücksichtigung der Ergebnisse daraus ableiten zu können.

Ersuchen in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten ohne die Einhaltung des Dienstweges über die Reichsschrifttumskammer sind für die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer nur dann verbindlich, wenn sie von folgenden Behörden ausgehen:

Das Reichsministerium für Bolksaufklärung und Propaganda, seine Landesstellen und die ihm angegliederte Reichs= schrifttumsstelle.

Die Reichstulturkammer.

Die Parteiamtliche Prüfungstommiffion jum Schuge des MS-Schrifttums.

Die mit der Durchführung amtlicher Magnahmen beauftragten Bolizeibehörden.

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind berechtigt, alle anderen Organisationen, Begutachtungsstellen und Buchämter in vorkommenden Fällen auf diese Bekanntmachung*) aufmerksam zu machen und den Nachweis meines Einverständnisses zu verlangen.

Berlin, den 12. Märg 1935

Der Präfident der Reichsschrifttumstammer

3. B .: Dr. Wismann

*) Sonderbrude bavon find jum Preise von 5 Pf. für das Stud (10 Stud 30 Pf.) bei der Expedition bes Borfenblattes erhaltlich.

Anordnung der Reichsschrifttumskammer betr. die Herausgabe von Kalendern

Auf Grund von § 25 der Ersten Berordnung zur Durchführung des Reichstulturkammergesetzes vom 1. Rovember 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich zur Regelung der Herausgabe von Kalendern folgendes an:

1.

Die Herausgabe von Kalendern aller Art und kalenderartisgen Schriften, die für das Jahr 1936 und die folgenden Jahre erstmals erscheinen und in die Zuständigkeit der Reichsschrifttumsskammer fallen, ist nur mit Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gestattet.

Die Anmeldung muß Angaben enthalten, die der Reichsichrifttumskammer ein Urteil über den Inhalt und die Bertriebsart des Kalenders ermöglichen.

2

Der Bertrieb von Kalendern und kalenderartigen Schriften, die in Buch- und heftsorm erscheinen, ist frühestens fünf Monate vor Beginn der Zeitspanne gestattet, für die diese Druckschriften bestimmt sind.

Diese Berordnung tritt mit 1. März 1935 in Kraft. Berlin, den 11. März 1935.

Der Prafident ber Reichsschrifttumstammer. 3. B.: Dr. Bismann.

Die Anordnung will die Unternehmungsfreudigkeit und den gesunden Wettbewerb nicht beschränken. Es soll aber verhütet werden, daß durch übersetzung einzelner Gebiete mit Kalendern und den immer mehr vorverlegten Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht allein Berluste, sondern auch Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Bertriebswege entstehen.

Die Frist von fünf Monaten ist zunächst noch weit gegriffen. Sie wurde gewählt, weil für die Ausfuhr, für den Bertrieb auf

dem Lande genügend Anlaufzeit vorhanden sein soll und vor allem, weil das Kalendergewerbe nicht plöglich umgestellt werden fann, sondern erst umgewöhnt werden muß.

Druckvorbereitungen können natürlich nach wie vor in den sogenannten stillen Monaten erfolgen, wie auch die Ankündigung des Berlegers an den Zwischenhändler weiterhin z. B. für Jahres- talender schon vor dem 1. August gestattet ist.

Mitteilung der Geschäftsstelle

Meldepflicht für Bundesmitglieder, die sich mit Abonnentenwerbung oder Einzelverkauf von Zeitschriften und Zeitungen befassen.

Es besteht Beranlassung darauf hinzuweisen, daß diesenigen Witsglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. B., die sich mit der Werbung von Abonnenten für Zeitschriften besassen, zur Weldung beim Reichsverband für den werbenden Zeitschriften handel in Köln, Pfälzerstraße 84, verpflichtet sind. Diesenigen Witglieder des Bundes dagegen, die lediglich Einzelverfauf von Zeitungen und Zeitschriften betreiben, haben sich bei der Reichssach schaft des deutschen Zeistungs und Zeitschriften betreiben, batungs und Zeitschriften gegenannte Keichssachschaft stellt arischen Buchhändlern einen Berechtigungssichen zum Bezug von Zeitungen und Zeitschriften gegen eine eins malige Gebühr von KM —.25 aus.

Wegen bevorstehender Magnahmen der Reichspresserammer empschlen wir den Mitgliedern dringend, diese Anmeldungen sofort vorzunehmen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte.

Leipzig, ben 19. Marg 1935.

Dr. DeB.